

Marktgemeinde Kraubath an der Mur

EINGEGANGEN

2 1. Juli 2020 Erl Bearbeiter: Manuela Trettenhahn
Tel.: 03832/410010

E-Mail: gemeinde@kraubath.at

AZ: B-2020-1111-00025 Kraubath an der Mur, am 16.07.2020

KUNDMACHUNG

FWP Änderung 4.12 - Unterfeld

Seitens der Marktgemeinde Kraubath an der Mur besteht die Absicht, die im Folgenden beschriebene Änderung im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 vorzunehmen.

Hierfür wird gemäß §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idF LGBI 6/2020 ein Vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

Eine Teilfläche des Grundstückes 1081 KG 60321 Kraubath, im Ausmaß von ca. 4.365 m², wird als Aufschließungsgebiet für Bauland der Kategorie "Allgemeines Wohngebiet" (WA(29)) gemäß §29 (3) iVm §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBI 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4, ausgewiesen.

Als Aufschließungserfordernisse werden folgende Punkte festgelegt:

- Klärung der äußeren Erschließung über die bestehende Anbindung an die L-518 (Unterfeld Straße) in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung
- Erstellung eines Erschließungskonzeptes, zur Sicherstellung von nach Form und Größe für eine zweckmäßige Bebauung geeigneten Bauplätzen (im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs) mit einer rechtlich gesicherten, qualitätsvollen Erschließung (Stichstraße mit LKW-tauglicher Umkehre, Straßenbreite mind. 5,0 m)
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S5021, auf Basis der beiliegenden Schalltechnischen Stellungnahme von Ing. Peheim, datiert vom 05.06.2020



VERFAHREN:

Der gegenständliche Änderungsbereich wird in einem zeitgleich laufenden Verfahren im ÖEK 4.0 als Entwicklungsgebiet Wohnen ausgewiesen. Hierfür wird ein Vereinfachtes Verfahren gemäß §24a vorgenommen und liegt nach Rechtskraft der ÖEK-Änderung für den Änderungsbereich ein als genehmigt anzusehendes ÖEK vor.

Somit kann für die Flächenwidmungsplanänderung ein Vereinfachtes Verfahren gemäß §39 (1) StROG 2010 idF LGBI 6/2020 durchgeführt werden.

Der Bürgermeister hat die Auflage verfügt und den Gemeinderat über die Änderung informiert.

Der Änderungsentwurf (Plandarstellung bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, Entwurf des Verordnungswortlautes zur gegenständlichen Änderung), verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH zu Projekt-Nr. 2020/19, wird im Sinne des §38 (4) StROG 2010 idgF. im Gemeindeamt sowie in der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 23.07.2020 und endet am 17.09.2020

Während dieser Auflagefrist hat jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen bzw. gegen die beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindeamt einzubringen.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat: Bürgermeister Erich Ofner

angeschlagen am: 23.07.2020

abgenommen am: 17.09.2020

Ergeht an:

- 1. Die benachbarten Gemeinden: Kammern im Liesingtal, St. Stefan ob Leoben, St. Margarethen bei Knittelfeld, St. Marein-Feistritz und Mautern in Steiermark
- 2. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz Diese Dienststelle erhält neben der Kundmachung auch die Unterlagen in analoger (unterfertigte Mappen) und digitaler (PDF) Form!! (abteilung13@stmk.gv.at)